

Lösung
A09

Familiensachen

a) Erläutern Sie die sachliche Zuständigkeit! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23 GVG)

b) Nennen Sie die Berliner Familiengerichte!

AG Kreuzberg, AG Pankow, AG Schöneberg, AG Köpenick

c) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Ehesachen! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

§ 122 FamFG ausschließlich in der Reihenfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
2. Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
6. in den Fällen des § 98 II FamFG das Gericht, in dessen Bezirk der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt hat
7. das AG Schöneberg in Berlin

Lösung
A9

Familienachen

d) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Familienstreitsachen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Unterhalt: § 232 FamFG:

Unterhalt für gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten sowie für Ehegattenunterhalt =
Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug angänglich ist oder war
Unterhalt für ein minderjähriges Kind = Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der
Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen
gewöhnlichen Aufenthalt hat



Lösung
A9

Familiensachen

d) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Familienstreitsachen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Güterrecht: § 262 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)

sonstige Familiensachen: § 267 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
ansonsten gemäß Zuständigkeiten der ZPO (statt Wohnsitz gewöhnliche Aufenthalt)

Lösung
A9

Familiensachen

e) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Kindschaftssachen: § 152 FamFG:

das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sofern es gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen

ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

ansonsten Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird

Abstammungssachen: § 170 FamFG:

ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

ansonsten gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters

ansonsten AG Schöneberg in Berlin



Familiensachen

e) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Adoptionssachen: § 187 FamFG:

das Gericht ausschließlich, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
ansonsten der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes
ansonsten AG Schöneberg in Berlin

Ehewohnungs- und Haushaltssachen: § 201 FamFG: ausschließlich in der Reihenfolge

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Lösung
A9

Familiensachen

e) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Gewaltschutzsachen: § 211 FamFG: ausschließlich nach Wahl des Antragstellers

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Familiensachen

e) Erläutern Sie die örtliche Zuständigkeit der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Versorgungsausgleichssachen: § 218 FamFG: ausschließlich in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin

Lösung
A9

Familiensachen

f) Benennen Sie das Rechtsmittelgericht! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

OLG bzw. KG (§ 119 I Nr. 1a GVG)

g) Benennen Sie das Rechtsbeschwerdegericht! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

BGH (§ 133 GVG)